



Sitzungsperiode: 2019-2020
Datum: 13. Juli 2020

**BESCHLUSSVORSCHLAG ZUR EINSETZUNG EINES SONDERAUSSCHUSSES ZUR
AUFARBEITUNG DER COVID-19-PANDEMIE UND DER FOLGEN DER
DIESBEZÜGLICH GETROFFENEN MASSNAHMEN IN DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

EINGEREICHT VON:
**Herrn F. CREMER, Herrn J. FRANSEN, Herrn C. SERVATY,
Herrn F. MOCKEL und Herrn G. FRECHES**

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung	3
Allgemeine Erläuterungen	3
Kommentar zu den Artikeln	3
Beschlussvorschlag	5

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die zu Beginn des Jahres 2020 ausgebrochene COVID-19-Pandemie hat das Leben der Bürger in den letzten Monaten grundlegend bestimmt und verändert. Die Behörden mussten dringlichkeitshalber einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Abfederung der tiefgreifenden gesellschaftlichen und sozio-ökonomischen Auswirkungen ergreifen.

Obschon die Krise noch nicht definitiv überwunden ist und deren Folgen wohl noch längere Zeit spürbar sein werden, möchte das Parlament mit der Einsetzung eines Sonderausschusses eine erste Bilanz der Krise ziehen. Der einzusetzende Ausschuss erhält daher einen dreifachen Auftrag:

1. eine Bestandsaufnahme der im Hinblick der Krise getroffenen Vorkehrungen, Initiativen und Maßnahmen vorzunehmen,
2. diese Vorkehrungen, Initiativen und Maßnahmen zu evaluieren und
3. daraus Empfehlungen für die Vermeidung, Bewältigung und Abfederung künftiger Krisen abzuleiten.

Der Ausschuss wird sich dabei in erster Linie auf die Bereiche konzentrieren, die in der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen. Da die öffentlichen Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft aber auch in Bereichen tätig geworden sind, die nicht direkt zu ihren Zuständigkeiten gehören, wird sich der Ausschuss auch mit diesen Initiativen und Maßnahmen befassen. Bei seinen Nachforschungen und Feststellungen wird der Ausschuss schließlich auch die Maßnahmen und Entscheidungen in Betracht ziehen, die auf internationaler, europäischer, innerbelgischer und grenzüberschreitender Ebene getroffen wurden.

Erste Ergebnisse der Ausschussarbeit in Form eines Zwischenberichts sollen am 1. Februar 2021 vorliegen. Ein Abschlussbericht wird dann spätestens bis zum 21. Juni 2021 erwartet, wobei eine Verlängerung des Auftrags je nach Entwicklung der Krise und des Fortschritts der Ausschussarbeiten nicht ausgeschlossen ist.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

In §1 wird der Auftrag des Sonderausschusses umrissen: Zunächst gilt es eine Bestandsaufnahme der Vorkehrungen, Initiativen und Maßnahmen vorzunehmen, die die Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb und gegebenenfalls außerhalb ihrer Zuständigkeiten getroffen haben. Anschließend sind diese Vorkehrungen, Initiativen und Maßnahmen zu evaluieren. Schließlich wird der Ausschuss Empfehlungen für die Vermeidung, die Bewältigung und die Abfederung künftiger Krisen formulieren. Im Rahmen seiner Arbeit wird der Ausschuss sowohl die Chronologie der COVID-19-Pandemie als auch die an anderer Stelle getroffenen Entscheidungen in Betracht ziehen.

§2 listet exemplarisch die Bereiche auf, die vom Ausschuss analysiert werden sollen. In diesem Zusammenhang ist allerdings hervorzuheben, dass die Auflistung keineswegs erschöpfend ist. Der Ausschuss kann durchaus weitere, zusätzliche Bereiche behandeln, die einen direkten Bezug zur COVID-19-Pandemie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zu deren Folgen aufweisen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die weitere Entwicklung der Krise neue oder andersartige Maßnahmen erfordert.

Artikel 2

Artikel 2 legt die Zusammensetzung des Sonderausschusses fest: Der Sonderausschuss umfasst neun Mitglieder, die gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen des Parlaments vom Plenum bezeichnet werden.

Aufgrund der zu erwartenden intensiven Sitzungstätigkeit des Sonderausschusses wird in Anwendung von Artikel 37 §1 Absatz 3 die Möglichkeit vorgesehen, pro effektives Mitglied ein zweites Ersatzmitglied zu bezeichnen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß Artikel 37 §2 der Geschäftsordnung des Parlaments vom Plenum mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 legt die Frist fest, innerhalb derer der Sonderausschuss seinen Auftrag zu erledigen hat: Spätestens am 1. Februar 2021 soll ein erster Zwischenbericht zum Stand der Arbeiten vorgelegt werden. Der Abschlussbericht wird spätestens für den 21. Juni 2021 erwartet, sodass dieser noch vor Ende der Sitzungsperiode 2020-2021 vom Plenum zur Kenntnis genommen und diskutiert werden kann. Aufgrund des Auftragsumfangs und des Umstands, dass die Krise noch nicht überwunden ist, sieht Absatz 2 allerdings die Möglichkeit einer Fristverlängerung vor. Der Ausschuss muss dazu der Plenarversammlung einen entsprechend begründeten Antrag und einen weiteren Zwischenbericht zum Stand seiner Arbeiten vorlegen.

Artikel 4

Aufgrund des umfangreichen Auftrags kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeiten des Sonderausschusses sehr arbeits- und zeitintensiv sein werden. Die Mitglieder werden diese Arbeit zusätzlich zu ihrer üblichen Arbeit in den Fachausschüssen leisten müssen. Aus diesem Grund legt Artikel 4 fest, dass der Sonderausschuss für die Dauer seines Auftrags als ständiger Ausschuss zu betrachten ist. Den Mitgliedern kann somit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die dem Betrag entspricht, der bei einer Mitgliedschaft in einem ständigen Ausschuss gezahlt wird. Darüber hinaus findet auch die Regelung zur Kontrolle und Sanktion der Abwesenheiten Anwendung. Da der Sonderausschuss erst nach der Sommerpause regelmäßig tagen wird, gilt die in Artikel 4 beschriebene Regelung erst ab September 2020.

F. CREMER
J. FRANSEN
C. SERVATY
F. MOCKEL
G. FRECHES

BESCHLUSSVORSCHLAG

Artikel 1 – §1 – Es wird ein Sonderausschuss im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Aufgabe eingesetzt, unter Berücksichtigung der Chronologie der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie getroffenen Entscheidungen auf internationaler, europäischer, innerbelgischer und grenzüberschreitender Ebene:

- eine Bestandsaufnahme der Vorkehrungen, Initiativen und Maßnahmen vorzunehmen, die von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb und gegebenenfalls außerhalb ihrer Zuständigkeiten vor, während und nach der COVID-19-Pandemie ergriffen wurden,
- diese Vorkehrungen, Initiativen und Maßnahmen sowie deren Wahrnehmung durch die Bevölkerung zu evaluieren und
- Empfehlungen für die Vermeidung und die Bewältigung von künftigen, vergleichbaren Krisen und die Abfederung ihrer Folgen zu formulieren und dabei ebenfalls allgemeinere sozio-ökonomische bzw. gesellschaftliche Erwägungen in den Fokus zu nehmen.

§2 – Die Nachforschungen des Ausschusses beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. die Situation im Ausbildungs- und Unterrichtswesen:
 - die Konzertierung mit den Vertretern der Träger, der Schulleitung, dem Personal und den Elternvereinigungen,
 - die Organisation des Fernunterrichts, die Ausstattung der Schüler und Auszubildenden mit mobilen Endgeräten und die innerschulische Betreuung,
 - die Organisation der Wiederaufnahme des Unterrichts, einschließlich der Prüfungen, der Ableistung von Praktika, der Versetzungsentscheidungen und der Schulpflichtkontrolle,
 - die Versorgung mit Sicherheits- und Hygienematerial,
 - die Sicherheitsmaßnahmen wie Testungen, soziale Distanz, Zugangseinschränkungen und den Schutz von Risikogruppen,
 - die Schülerbeförderung,
 - die finanzielle Unterstützung,
 - die Vorbereitung des Schuljahrs 2020-2021;
2. die Situation in den Wohn- und Pflegestrukturen für Senioren, in den Betreuungseinrichtungen für Jugendliche und für Personen mit Beeinträchtigungen, in den psychiatrischen Einrichtungen sowie in der häuslichen Hilfe:
 - die Konzertierung mit den Vertretern der Träger, der Direktion, dem Personal, den Beratungs- und Therapiezentren sowie den in der häuslichen Hilfe tätigen Einrichtungen,
 - die Versorgung mit Sicherheits- und Hygienematerial,
 - die Sicherheitsmaßnahmen wie Testungen, soziale Distanz, Zugangseinschränkungen und den Schutz von Risikogruppen,
 - die Unterstützung und Aufwertung des Pflegepersonals,
 - die Inspektion und Beaufsichtigung,
 - die finanzielle Unterstützung;
3. die Unterstützung der Krankenhäuser, der Ärzteschaft, der Paramediziner und der selbstständigen Pfleger:
 - die Konzertierung mit den Vertretern der Träger, der Direktion, den Ärzten und den selbstständigen Pflegern,
 - die Versorgung mit Sicherheits- und Hygienematerial,
 - die Inspektion,
 - die finanzielle Unterstützung;
4. die besonderen krisenbedingten Maßnahmen zur Gesundheitsprävention:
 - die Verteilung von Schutzmasken an die Bevölkerung,
 - die Organisation von Testungen,
 - die Organisation des Kontakt-Tracings;

5. die Förderung von Beschäftigung, Wirtschaft und Tourismus:
 - die Konzertierung mit den Sozialpartnern und den entsprechenden Verbänden,
 - die Förderung von Beschäftigung und den Erhalt von Arbeitsplätzen,
 - die Unterstützung der Produktion und des Vertriebs von Schutzmaterial,
 - die Ausdehnung der Infrastruktur- und Investitionspolitik,
 - die Förderung und Unterstützung des Tourismus und der in diesem Sektor tätigen Betriebe, insbesondere die Horeca-Betriebe und die Reiseunternehmen,
 - die Einführung eines Gutscheinsystems zur Ankurbelung des Handels und der Wirtschaft;
6. die Situation im Kultur-, Sport- und Freizeitsektor und in der Erwachsenenbildung:
 - die Konzertierung mit den Trägern, den Vereinen und den Veranstaltern,
 - die Versorgung mit Sicherheits- und Hygienematerial,
 - die finanzielle Unterstützung,
 - die Wiedereröffnung der Bibliotheken, Museen, Kinderspielplätze und Schwimmbäder,
 - die Organisation der Wiederaufnahme von Aktivitäten und Veranstaltungen;
7. die Situation in Bezug auf die Familien sowie in Bezug auf die Kinder- und Jugendbetreuung:
 - die Konzertierung mit den Trägern, Einrichtungen und Vereinigungen,
 - die Organisation der außerschulischen Betreuung von Kindern,
 - die Betreuung und die Animation von Kindern und Jugendlichen während der Sommerferien,
 - die offene Jugendarbeit,
 - die Versorgung mit Sicherheits- und Hygienematerial,
 - die finanzielle Unterstützung, insbesondere der krisenbedingte Kindergeldzuschlag;
8. die Auswirkungen der Krise und der getroffenen Maßnahmen auf das allgemeine Wohlbefinden der Bürger, einschließlich der Prävention von häuslicher Gewalt und der Betreuung der Opfer;
9. die Situation in Bezug auf das Wohnungswesen:
 - die Aussetzung von Wohnungsräumungen,
 - die an die Wallonische Region delegierte Auszahlung von Energieprämien,
 - die krisenbedingte Verschärfung der Energiearmut;
10. die Organisation der parlamentarischen Arbeitsweise, die Zuerkennung von Sondervollmachten an die Regierung und die Information des Parlaments;
11. die Organisation der Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
 - die Organisation des Krisenmanagements, insbesondere die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Taskforces und die Zurverfügungstellung von Personal,
 - die Organisation der Verwaltung und die Gewährleistung der Dienstleistungen;
12. die Kooperation mit anderen Behörden:
 - die Kooperation auf föderaler und gliedstaatlicher Ebene, insbesondere im nationalen Sicherheitsrat,
 - die Kooperation mit den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets,
 - die Kooperation mit den Partnerregionen in der Euregio Maas-Rhein und der Großregion,
 - die Berücksichtigung innerbelgischer und internationaler Entscheidungen, insbesondere der Entscheidungen der UN-Weltgesundheitsorganisation und der Organe der Europäischen Union;
13. die zeitweisen Einschränkungen der grenzüberschreitenden Mobilität und deren Auswirkungen auf die Bürger in der Grenzregion;
14. die Information der Bürger und die öffentliche Kommunikation;
15. die Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte der Bürger;
16. die Abwicklung und Kontrolle der finanziellen Unterstützungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf die Finanzlage der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
17. die allgemeine Kohärenz des Krisenmanagements zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen sowie der verfassungsrechtlichen Regeln zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Föderalstaat und Teilstaaten bzw. zwischen Teilstaaten untereinander.

Art. 2 – Der Sonderausschuss wird gemäß Artikel 37 §1 der Geschäftsordnung des Parlaments gebildet und umfasst neun Mitglieder, die gemäß Artikel 36 §2 Absatz 2 derselben Geschäftsordnung bezeichnet werden.

Für die Vertretung der in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder wird gemäß Artikel 36 §3 derselben Geschäftsordnung eine entsprechende Anzahl Ersatzmitglieder bezeichnet. Auf Vorschlag des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden kann in Abweichung zu dieser Bestimmung zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied pro effektives Mitglied bezeichnet werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß Artikel 37 §2 derselben Geschäftsordnung bezeichnet.

Art. 3 – Der Sonderausschuss übermittelt dem Parlament spätestens bis zum 1. Februar 2021 einen Zwischenbericht zum Stand seiner Arbeiten. Spätestens bis zum 21. Juni 2021 legt der Sonderausschuss einen Abschlussbericht mit den von ihm gemachten Feststellungen und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen vor.

In Abweichung zu Absatz 1 kann der Sonderausschuss eine Verlängerung seines Auftrags beantragen. Er legt der Plenarversammlung dazu einen entsprechend begründeten Antrag und einen Zwischenbericht zum Stand seiner Arbeiten vor.

Art. 4 – Ab dem 1. September 2020 und für die Dauer des Auftrags ist der Sonderausschuss einem ständigen Ausschuss im Sinne der Artikel 7 §1 Absätze 2-4 und Artikel 8-11 des Parlamentsbeschlusses vom 3. November 2014 zur Festlegung der Bezüge des Präsidenten, des Gemeinschaftssenators, der Mitglieder und der beratenden Mandatare des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie im Sinne der Artikel 1-3 des Präsidiumsbeschlusses vom 1. Dezember 2014 zur Ausführung des Parlamentsbeschlusses vom 3. November 2014 zur Festlegung der Bezüge des Präsidenten, des Gemeinschaftssenators, der Mitglieder und der beratenden Mandatare des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft gleichgestellt.

F. CREMER
J. FRANSEN
C. SERVATY
F. MOCKEL
G. FRECHES